

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Juli 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

25.11.2022

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.140-81/22

Zulassungsnummer:
Z-19.140-2320

Geltungsdauer

vom: **25. November 2022**

bis: **19. Februar 2024**

Antragsteller:

Lindner SE
Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen
(Unterkonstruktions-Zubehörteile, Verglasungsrahmen, Glashalterungen)**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.140-2320 vom 15. Juli 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2320 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Abschnitt 2.1.3.4.2 wird Abschnitt 2.1.3.4.3.

2. Es wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

2.1.3.4.2 Scheiben für die Verwendung in Verglasungsrahmen für eine absturzsichernde Verglasung

Für VSG zur Verwendung in Verglasungsrahmen für eine absturzsichernde Verglasung müssen Scheiben mit folgenden Bestandteilen/Eigenschaften verwendet werden:

- mit PVB-Folie mit einer Nenndicke von $\geq 0,76$ mm und $\leq 1,52$ mm, und die folgenden Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3¹ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweist:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
- Glasarten der Einzelscheiben: Floatglas nach DIN EN 572-9² oder Teilvorgespanntes Glas nach DIN EN 1863-2^{3,4}
- Dicke der Einzelscheibe: ≥ 4 mm

Beschichtungen der Scheiben nach DIN EN 1096-4⁵ sind nicht zulässig.

Für ESG für die Verwendung in Verglasungsrahmen für eine absturzsichernde Verglasung müssen Scheiben mit folgenden Eigenschaften verwendet werden:

- Je nach bauaufsichtlicher Anforderung⁶ ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2^{7,8} oder heißgelagertes Kalknatron Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179^{8,9} zu verwenden.
- Dicke der ESG-Scheibe: ≥ 6 mm

Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁵ sind nicht zulässig.

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| 1 | DIN EN ISO 527-3:2003-07 | Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln |
| 2 | DIN EN 572-9:2005-01 | Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 3 | DIN EN 1863-2:2005-01 | Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 4 | | Das TVG muss bei der Prüfung des Bruchbilds von Testscheiben in Bauteilgröße in Anlehnung an DIN EN 1863-1, Abschnitt 8 einen Flächenanteil an Bruchstücken kritischer Größe bezogen auf die Gesamtfläche besitzen, der kleiner als ein Fünftel der Gesamtfläche ist. Als unkritisch dürfen alle Bruchstücke betrachtet werden, denen ein Kreis von 120 mm Durchmesser einbeschrieben werden kann |
| 5 | DIN EN 1096-4:2005-01 | Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 6 | | Hinsichtlich der Verwendung von monolithischem ESG oberhalb vier Meter Einbauhöhe sind die technischen Baubestimmungen (siehe MVV TB) und die Landesbauordnungen zu beachten. |
| 7 | DIN EN 12150-2:2005-01 | Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil2: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 8 | | Es muss gewährleistet sein, dass Scheiben in jeder hergestellten Abmessung das in EN 12150-1 für Testscheiben definierte Bruchbild aufweisen. |
| 9 | DIN EN 14179:2005-08 | Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm |

3. Der bisherige Abschnitt 2.2.1.2 wird Abschnitt 2.2.1.3

4. Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

2.2.1.2 Bei Verwendung der Verglasungsrahmen für eine absturzsichernde Verglasung nach Abschnitt 2.1.3.4.2 sind folgende Krallenabstände in Abhängigkeit der Höhe des Verglasungsrahmens einzuhalten:

- Höhe 1000 bis 1999 mm: Krallenabstand \leq 384 mm
- Höhe 2000 bis 3778 mm: Krallenabstand \leq 449 mm

5. Abschnitt 2.2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Verglasungsrahmen

Jeder Verglasungsrahmen und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des Verglasungsrahmens müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- "Verglasungsrahmen Life 110" bzw.
- "Verglasungsrahmen Life 125" bzw.
"Verglasungsrahmen Life 126" bzw.
- Abmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) in mm:
- zur Verwendung für eine absturzsichernde Verglasung geeignet:... (ja/nein)
- ESG bzw. VSG: ... (Dicke bzw. Aufbau und Dicke der Scheibe, sofern zutreffend)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140- 2320
- Herstellwerk

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner